Geschäftsbereich I
Bürgermeister

Plauen, den 18. Januar 2017

Oberbürgermeister
Herrn Ralf Oberdorfer
im Hause

Abschließende Stellungnahme des Geschäftsbereiches I zum Antrag der CDU Fraktion, Reg-Nr.: 161-16 vom 7.12.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o.g. Antrag nimmt der Geschäftsbereich I nach umfangreicher Recherche wie folgt Stellung:

Mit Schreiben vom 12.12.2016 wurden alle Schulen (20) aufgefordert, ihren Bedarf an Schuleingangsüberwachungsanlagen mit Termin 21.12.2016 in der Schulverwaltung einzureichen.
Am 04.01.2017 hatten 8 Schulen ihren Bedarf angemeldet.
Daraufhin folgte ein „Erinnerungsschreiben" an die noch fehlenden Schulen mit Terminsetzung 13.01.2017.
Zusammengefasst haben sich zum Stand 18.01.2017 17 Schulen an der Umfrage beteiligt.
Nicht beteiligt haben sich: FS für Erziehungshilfe, FS Käthe Kollwitz und das Lessing Gymnasium.
Aus den Rückmeldungen lässt sich ein Bedarf einer videogestützten Eingangskontrolle bei derzeit 15 Schulen ableiten. Eine Schule hat diese Technik bereits im Einsatz. Lediglich die Grundschule Jößnitz sieht keinen Handlungsbedarf.
Die Stellungnahme vom 20.12.2016 des Bereichsjuristen des GB I, Herrn Saßmann, lautet wie folgt: Herr Saßmann hat mit Herrn Schöne vom SSG über den Inhalt des Antrages gesprochen.
Beide halten den Einbau von Gegensprechanlagen mit Kamera im Eingangsbereich von Schulen in der Stadt Plauen für rechtlich unproblematisch. Eine solche Maßnahme würde auch den „baulich-technischen und personell-organisatorischen Sicherungsempfehlungen für Schulen" des LKA Sachsen, Stand Januar 2010, entsprechen. Rechtsgrundlage ist das Hausrecht. Dabei ist zu beachten, dass eine Information über die videogestützte Eingangskontrolle per Hinweisschild zu erfolgen hat.
Derzeit liegen Grobschätzungen der entstehenden Kosten vor, die einen Einbau und die Betreibung der entsprechenden Anlagen kosten würden.

Von der Gebäude- und Anlagenverwaltung wurde folgende Information zugearbeitet:

Die Installation einer Gegensprechanlage mit Kamera als Systemlösung kostet inkl. Planung je Schulgebäude grob geschätzt ca. 6.000 €.
Die Installation von Nebenstellen, z.B. für den Hort kostet ca. 4.000 € je Nebenstelle.
Die Werte können aufgrund unterschiedlicher baulicher Bedingungen in den Schulgebäuden schwanken.
Zwischen 25 und 50 % dieser Kosten können eingespart werden, wenn anstatt der Systemlösung mit Kamera direkt an der Klingelanlage eine Webcam im Eingangsbereich mit ständiger Überwachung installiert werden könnte.
Dies kann allerdings aus Datenschutzgründen an einigen Objekten nicht möglich sein.
Eine entsprechende Anfrage wurde bei der Datenschutzbeauftragten, Frau Fielitz , gestellt.

Gemäß der uns übermittelten Aufstellung über die Vorstellungen / Wünsche der Schulen vom 16.01.17 sind folgende Kosten zu erwarten.
15 Schulgebäude a´6.000 € + 8 Nebenstellen a´4.000 € ergeben Gesamtkosten in Höhe von ca. 120.000 €.
Die 3 Schulen ohne Rückmeldung wurden bei der Kostenermittlung zunächst nicht berücksichtigt.
Die Eingangsüberwachung für die Astrid – Lindgren – Grundschule wird im Rahmen der Generalsanierung finanziert.
Die Kosten für die Überwachung des Haupteinganges des Diesterweg – Gymnasiums sind bereits im Haushaltplan unter INST 014400 mit enthalten.

Weiterhin möchte ich Sie darüber informieren, dass auch im Sächsischen Staatsministerium für Kultus zum Sachverhalt recherchiert wurde. Dazu wurde mir mit Schreiben vom 13.01.2017 mitgeteilt, dass im Rahmen einer Gesamtmaßnahme (z.B. Sanierung des Eingangsbereiches einer Schule) auch die Kosten einer fest mit dem Schulgebäude verbundenen Videoüberwachungsanlage grundsätzlich förderfähig sind.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Zenner

Anlagen
Schreiben d. SMK v. 13.01.2017
Baul.-techn.und organisatorische
Sicherheitsempfehlungen an Schulen

STAATSMINISTERIUM
FÜR KULTUS

Freistaat
SACHSEN

EINGEGANGEN
Erl. 26

OB
GAV
Kopie

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Stadt Plauen
Herrn Bürgermeister
Steffen Zenner
Postfach 10 02 77
08506 Plauen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Sabine Enzian

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2722
Telefax +49 351 564-2708

Sabine.Enzian@
smk.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
19. Dezember 2016

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
22-6431/3/1

Dresden,
13. Januar 2017

Sicherheit an den öffentlichen Schulen; Einführung technischer Einrichtungen zur Videoüberwachung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19.12.2016, in welchem Sie die Sicherheit an Schulen thematisieren. Frau Staatsministerin hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Ich stimme Ihnen zu, dass die Sicherheit an Schulen ein wichtiges und schützenswertes Gut ist. Da jede Form der Videoüberwachung einen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der davon betroffenen Personen darstellt, ist sie jedoch nur zulässig, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt oder die Betroffenen der Videoüberwachung zugestimmt haben. Dies gilt für jede Form der Videoüberwachung, auch für die Videoüberwachung an Schulen.

Gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung ist § 33 Abs. 1 SächsDSG, wonach die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) nur zulässig ist, soweit dies zur Aufgabenerfüllung, insbesondere zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und schutzwürdige Interessen Betroffener nicht überwiegen.

Die Ausübung des Hausrechts obliegt der Schulleitung gem. § 42 Abs. 1 Satz 5 SchulG. Soweit es zur Wahrnehmung des Hausrechts der Schulleitung und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann daher auch der Eingangsbereich einer Schule videoüberwacht werden, soweit schutzwürdige Interessen Betroffener nicht überwiegen. Ob im Einzelfall an einem Schulgebäude die Anbringung von technischen Einrichtungen zur Videoüberwachung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, sollte im Rahmen einer Gefährdungsanalyse, ggf. unter Hinzuziehung der örtlich zuständigen Polizeidienststelle, festgehalten werden.

...

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Carolaplatz 1
01097 Dresden

www.smk.sachsen.de

De-Mail-Zugang:
poststelle@smk-sachsen.de-mail.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Im Rahmen einer Gesamtmaßnahme (z.B. Sanierung des Eingangsbereichs einer Schule) wären auch die Kosten einer fest mit dem Schulgebäude verbundenen Videoüberwachungsanlage grundsätzlich förderfähig.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Rechentin
Ministerialdirigent

4) „Baulich-technische und personell-organisatorische Sicherungsempfehlungen für Schulen" – Informationsmaterial des Landeskriminalamtes Sachsen

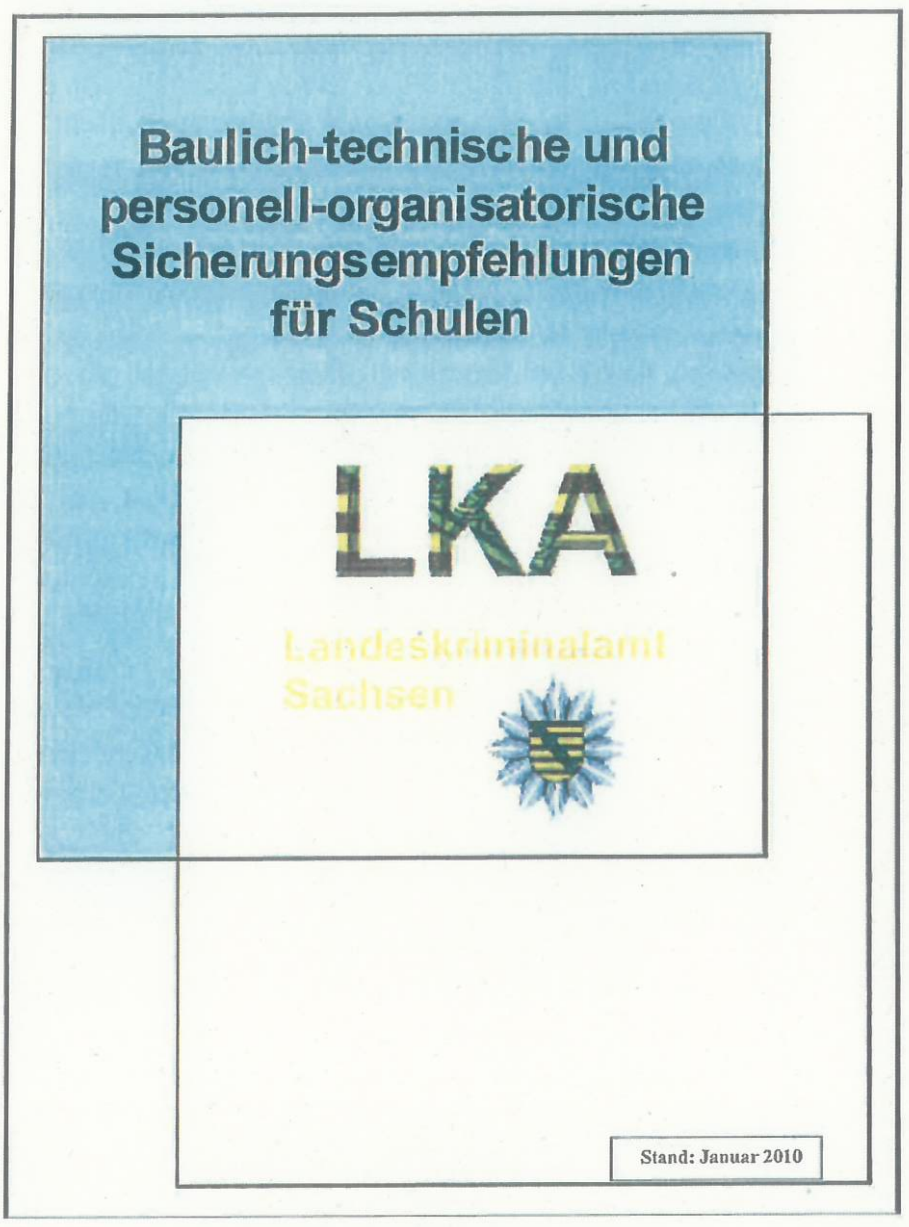

1 Vorbemerkungen

Durch Vandalismus, Einbruch und Diebstahl entstehen in schulischen Einrichtungen jedes Jahr Schäden in Millionenhöhe. Während auf der einen Seite pure Zerstörungslust vorherrscht, sind auf der anderen Seite hochwertige Lehrmittel das Objekt der Begierde. Ungenügende sicherungstechnische und bauliche Vorkehrungen begünstigen diese Straftaten, erleichtern den Tätern das Vorgehen und stören letztendlich den Schulbetrieb erheblich.

Durch baulich-technische Sicherungsmaßnahmen und die Beachtung organisatorischer Maßnahmen und Regeln wird im Allgemeinen der Schutz vor Vandalismus sowie der Einbruch- und Diebstahlschutz verbessert. Werden diese Maßnahmen konsequent umgesetzt, kann im Besonderen Gewalttaten und Krisensituationen vorgebeugt werden. Technische Sicherungen sind kein Allheilmittel, diese bilden aber im Kontext mit anderen Präventionsmöglichkeiten eine gute Grundlage zur Verhinderung oder zumindest Erschwerung von Gewalttaten.

Die nachfolgenden baulich-technischen Sicherungsempfehlungen sollen helfen, notwendige technische Sicherheitsstandards beim Um-, Aus- und Neubau von Schulen zu definieren. Für Altbauten, in denen keine Baumaßnahmen erfolgen sollen, werden technische Mindeststandards beschrieben.

2 Baulich-technische Sicherungsempfehlungen

Der beste Schutz wird erreicht durch aufeinander abgestimmte mechanische Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Türen und Schließeinrichtungen), fachmännisch projektierte und installierte elektronische Gefahrenmeldeanlagen für Überfall und Einbruch, Videoüberwachungsanlagen sowie personell-organisatorische Maßnahmen (z. B. Unterweisung des Personals, Schlüsselsicherheit und Inventarisierung).

Es wird empfohlen, bei allen Baumaßnahmen frühzeitig die **Polizeiliche Beratungsstelle**[3] bei der zuständigen Polizeidirektion oder das Landeskriminalamt Sachsen einzubeziehen.

2.1 Sicherung der Außenbereiche

Umzäunungen sollten intakt sein und die Bildungseinrichtung vollständig umschließen. Diese sollten über massive, abschließbare Zugangstüren und Zufahrtstore verfügen, die mit Beendigung des Schulbetriebes zu verschließen sind.

3 Das Leistungsangebot der Polizeilichen Beratungsstellen umfasst die verhaltensorientierte und sicherungstechnische Beratung von Privatpersonen, Vereinen, Industrie- und Gewerbeeinrichtungen, kommunalen Institutionen, Behörden und Ämtern. Die Beratung erfolgt durch polizeiliche Fachberater kostenlos sowie produkt- und firmenneutral. Eine Aufstellung der Polizeilichen Beratungsstellen finden Sie unter http://www.polizei.sachsen.de/zentral/5129.htm.

Zur Verhinderung des ungestörten Heranfahrens an das Schulgebäude können feststehende bzw. versenk- oder abklappbare Poller, Gabionen und andere geeignete Möglichkeiten genutzt werden.

Schwerpunktmäßig sind in gefährdeten Außenbereichen gegen Vandalismus geschützte Beleuchtungskörper (Halogenstrahler) außerhalb des Handbereiches zu installieren. Die Bedienung sollte über Dämmerungsschalter erfolgen.

Eine gute Einsehbarkeit, Übersichtlichkeit und Helligkeit in den Gebäuden und Grundstücken sind dazu geeignet, das Sicherheitsgefühl zu verbessern und Tatgelegenheiten zu reduzieren.
Dazu sollten insbesondere die Zugangsbereiche und Verbindungswege zwischen einzelnen Gebäudeteilen ausreichend beleuchtet sein. Dunkelräume und Ecken in Gängen und Treppenhäusern sollten durch gute Ausleuchtung beseitigt werden.

Büsche und Sträucher, die das Schulgebäude umgeben, sind soweit zurückzuschneiden, dass Gebäude, Zugänge und Wege gut überblickt werden können. Bei der Neuanlage von Grünflächen sollten entsprechend niedrig wachsende Pflanzen Verwendung finden.

Weiterhin sollten Müllcontainer, Bänke, Leitern und andere Gegenstände so aufgestellt, befestigt oder gelagert werden, dass sie nicht als Aufstiegshilfen in das Gebäude genutzt werden können.

2.2 Sicherung des Schulgebäudes

2.2.1 Außentüren

Die Anzahl der begehbaren Eingänge sollte überprüft und unter Beachtung der bauaufsichtsrechtlichen Bestimmungen begrenzt werden.
Außentüren sollten selbstverriegelnde Schlösser aufweisen. Diese Türen können von außen nur mit einem Schlüssel geöffnet werden. Zu beachten sind dabei Fluchtwege von innen nach außen, die immer ohne Schlüssel, also nur mit dem Türdrücker zu öffnen sein müssen.

Die Mindestanforderung an Außentüren in Schulgebäuden ist das Vorhandensein einer Knauf-/Drückergarnitur (außen Knauf, innen Klinke), eines stabilen Winkelschließbleches und eines mechanischen Türschließers. Zusätzlich sollten Einrichtungen zum kontrollierten Offenhalten der Außentüren zur Gewährleistung des normalen Schulbetriebes installiert werden.

Es sind prinzipiell alle Außentüren in das Sicherheitssystem einzubeziehen.

Die Haupteingangstür sollte zusätzlich mit einem elektrischen Türöffner und einer Gegensprechanlage zum Sekretariat, eventuell mit Nebenstellen zum Schulleiter, Lehrerzimmer oder einen anderen ständig besetzten Raum, ausgerüstet sein. Zur besseren Identifizierung von Personen wird die Installation einer Videogegensprechanlage empfohlen.

Bei Neu- und Umbauten sollte beachtet werden, dass vom Sekretariat zum Eingangsbereich Sichtkontakt besteht, sofern die räumliche Anordnung der Zimmer das zulässt.

Generell wird der Einsatz von elektronischen Schließsystemen mit Transpondertechnik empfohlen. Der Vorteil liegt in der einfachen Bedienung sowie der einfachen Einprogrammierung von Berechtigungen bzw. der Ausprogrammierung bei Verlust von Transpondern.

2.2.2 Fenster

Fenster sollten insbesondere im Hinblick auf die Verhinderung von Einbruchdiebstählen und Sachbeschädigungen gesichert werden. Zur nachträglichen Sicherung der Fenster im Keller- und Erdgeschossbereich werden einbruchhemmende Nachrüstprodukte nach DIN 18104 Teil 1 (aufschraubbare Nachrüstprodukte für Fenster und Türen) oder DIN 18104 Teil 2 (im Falz eingelassene Nachrüstprodukte für Fenster und Türen) empfohlen.
Bei Fenstererneuerungen werden für den gesamten Keller- und Erdgeschossbereich einbruchhemmende Fenster nach DIN EN 1627-30 in der Widerstandsklasse (WK) 2 empfohlen.
Sollte das nicht möglich sein, werden Fenster mit Pilzkopfzapfenverriegelung, abschließbaren Fensteroliven und einer durchwurfhemmenden Verglasung nach DIN EN 356 in der Widerstandsklasse P2A empfohlen. Abschließbare Fensteroliven sind nur zulässig, wenn das Fenster nicht Bestandteil des Fluchtweges ist.

Die Durchwurfhemmung kann auch durch das Aufbringen einer durchwurfhemmenden Folie nach DIN EN 356, welche auf der Innenseite rahmenbefestigt aufgetragen wird, erreicht werden.

Fenster in Obergeschossen, zu welchen ein ungehinderter Aufstieg möglich ist, sind ebenfalls in das Sicherheitskonzept zu integrieren.

2.2.3 Hauptnutzflächen wie Klassenzimmer, Aula, Sekretariat und Lehrerzimmer

Die Türen zu den Hauptnutzflächen sind als Mindestanforderung so zu gestalten, dass sie im Falle einer Amok- oder Bedrohungslage von innen bewusst über ein Schloss verriegelbar (verschließbar) sind. Das erfordert, dass alle Türen der Hauptnutzflächen mit gleichschließenden Profilzylindern (Schließanlage) und einem stabilen Winkelschließblech ausgerüstet werden.

Eine höhere Sicherheit wird erreicht, wenn diese Türen zusätzlich mit Knauf-/Drückergarnituren ausgerüstet werden und die Türen verriegelbar (verschließbar) sind.

Bei Neu- und Umbauten sollte der Einbau von selbstverriegelnden Notausgangsverschlüssen gemäß DIN EN 179 vorgesehen werden.

Der Einbau von elektronischen Schließsystemen in den Türen der Hauptnutzflächen wird empfohlen.

2.2.4 Schaffung von Sicherungsinseln

Es wird empfohlen, besonders sicherungsrelevante Räume wie Schulleiterzimmer, Sekretariate, Lehrerzimmer, Lernkabinette und Computerräume zum Schutz vor Einbruchdiebstahl und Sachbeschädigungen über das bereits beschriebene Maß hinaus zu sichern.

Es werden einbruchhemmende Türen nach DIN EN 1627-30 in der Widerstandsklasse (WK) 2 empfohlen. Die Türen sollten über eine Mehrfachverriegelung, eine umlaufende Stahlzarge und Knauf-/Drückergarnituren mit außenliegendem Knauf verfügen.

Bei Um- und Ausbauten wird empfohlen, elektronische Schließsysteme einzusetzen.

3 Elektronische Notfallwarnsysteme

Bei Neu- und Umbauten von Schulgebäuden oder der Neuinstallation von Beschallungsanlagen wird die Installation von elektroakustischen Notfallwarnsystemen (Sprachalarmanlagen) gemäß VDE 0828-1 und DIN EN 60849 empfohlen. Gefordert werden elektroakustische Anlagen, die in allen Räumen der Schule installiert werden und für Notruf- und Rufdurchsagen für gezielte Alarmierungen mit Räumungs- und Verhaltens-anweisungen geeignet sind.

In jedem Fall sollte geprüft werden, ob bereits vorhandene Anlagen erweitert oder umgebaut werden bzw. alternative Kommunikationsmöglichkeiten zum Einsatz kommen können.

Als Mindeststandard wird empfohlen, Lehrkräfte und technisches Personal mit Kommunikationsgeräten, wie z. B. Mobilfunktelefonen auszustatten, um im Bedarfsfall schnell Hilfe anfordern zu können oder entsprechende Warnungen weiterzuleiten.

4 Elektronische Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen

Zur Ergänzung mechanischer Sicherungsmaßnahmen kann eine Einbruchmeldeanlage (EMA) eingesetzt werden. Diese sollte auf der Grundlage der Richtlinie VdS 2311 der VdS-Schadenverhütung GmbH in der Klasse B, die technischen Komponenten in der Klasse C, errichtet werden. Es wird empfohlen, die EMA mit ihren Komponenten in BUS-Technik zu errichten.

Die Einbruchmeldezentrale ist innerhalb eines Sicherungsbereiches (z. B. Serverraum) in einem nicht allgemein zugänglichen Bereich so zu installieren, dass für Nichtberechtigte kein Zugriff erfolgen kann.

Es wird empfohlen, die EMA zu einem von der VdS Schadenverhütung GmbH anerkannten Wach- und Sicherheitsunternehmen aufzuschalten[4].

5 Videobeobachtung

Die Sicherheit, insbesondere in den Eingangsbereichen, lässt sich durch Installation von Videoüberwachungseinrichtungen verbessern. Dadurch kann der kontrollierte Zutritt zum Schulgebäude verbessert und eine abschreckende Wirkung auf unbefugte Personen erzielt werden. Im Hinblick auf eine spätere Identifizierung von Straftätern sind Geräte zur automatischen Bildaufzeichnung und Bildspeicherung erforderlich. Diese sind in einem gesicherten Bereich aufzustellen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist eine öffentliche Bekanntgabe der Maßnahme, beispielsweise auf Hinweistafeln bzw. durch schriftliche oder mündliche Unterrichtung des berechtigten Personenkreises, erforderlich.

6 Personell-organisatorische Maßnahmen

Alle Beschäftigten und sonstigen zeitweise oder dauerhaft in der Schule tätigen Personen sind vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig halbjährlich aktenkundig zu den Sicherheitseinrichtungen, Verhaltensweisen und Notfallplänen zu unterweisen. Dazu sollten regelmäßig praktische Übungen durchgeführt werden.

Die Zugänge sollten insbesondere bis zum Unterrichtsbeginn mit Aufsichtspersonen besetzt werden.

Nebenräume, Keller, Flure, Toiletten sollten azyklisch während der Unterrichtszeit und nach Schulschluss täglich kontrolliert werden.

Technische Sicherungen sind regelmäßig auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.
In einer Schlüsselordnung ist konkret zu regeln, welche Schlüsselberechtigungen ausgegeben werden. Es sollten ausreichend Schlüssel, einschließlich Reserveschlüssel, vorhanden sein, welche sicher aufbewahrt werden und ein entsprechender Nachweis geführt wird.
Die Schlüssel sollten eindeutig beschriftet und mit festen Anhängern versehen sein. Es empfiehlt sich, die Ausgabe der Schlüssel zu dokumentieren und das Vorhandensein der Schlüssel regelmäßig zu kontrollieren, damit fehlende Schlüssel schnell bemerkt werden. Weiterhin wird empfohlen, Festlegungen zu treffen, wie bei Schlüsselverlust zu verfahren ist.

Beim Einsatz elektronischer Schließsysteme sind bzgl. des Umganges mit Transpondern oder anderen Bedienelementen die gleichen Sicherheitsanforderungen durchzusetzen wie beim Einsatz mechanischer Schließsysteme.

4 Weiterleitung eines Alarmsignales zu einem Wach- und Sicherheitsunternehmen.

7 Schlussbemerkungen

Es wird empfohlen, bei Ausschreibungen zu den Sicherungseinrichtungen immer die Errichternachweise des LKA Sachsen von Unternehmen für mechanische Sicherungseinrichtungen und Errichter von Überfall- und Einbruchmeldeanlagen sowie den bundesweiten Herstellernachweis, der durch das Bayerische Landeskriminalamt geführt wird, zu nutzen.

Die Errichterlisten können unter

http://www.polizei.sachsen.de/zentral/4170.htm

und der Herstellernachweis unter

http://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/technik/index.html/449

abgerufen werden.

Herausgeber:
Landeskriminalamt Sachsen
Neuländer Straße 60
01129 Dresden

Internet: http://www.polizei.sachsen.de
E-Mail: praevention.lka@polizei.sachsen.de